

Benutzungsordnung*



stadtbibliothek
mönchengladbach

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Benutzer

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung. Jeder, der im Besitz eines gültigen Bibliotheksausweises ist, kann sie im Rahmen dieser Ordnung benutzen. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.

2. Benutzung in den Räumen der Stadtbibliothek

Nachschlagewerke und ähnliche, üblicherweise nicht ausleihbare Bestände dürfen nur in den Räumen der Stadtbibliothek benutzt werden. Dasselbe gilt für gebundene Zeitungen, ferner für Bücher, Zeitschriften und sonstige Medien von besonderem Wert.

3. Ausleihe

3.1 Soweit Bücher, Zeitschriften und sonstige Medien nicht ausschließlich in den Räumen der Stadtbibliothek benutzt werden dürfen (Nr. 2), können sie ausgeliehen werden. Die Ausleihe erfolgt nur gegen Vorlage eines gültigen Bibliotheksausweises. Die Anzahl der auf einen Bibliotheksausweis ausleihbaren Medien kann durch die Stadtbibliothek begrenzt werden, sowohl allgemein als auch nach Medienarten differenziert. Bücher, deren Erscheinungsdatum älter als 100 Jahre ist, sind nicht ausleihbar.

3.2 Der Bibliotheksausweis wird auf den Namen des Benutzers ausgestellt. Er ist für ein Jahr gültig. Die Gültigkeitsdauer kann jeweils um ein Jahr verlängert werden. Erteilt der Benutzer eine schriftliche Lastschrifteinzugsermächtigung, verlängert sich die Gültigkeitsdauer automatisch um jeweils ein Jahr, sofern nicht spätestens vier Wochen vor Ablauf der Gültigkeitsdauer bei der Stadtbibliothek eine schriftliche Kündigung des Benutzungsverhältnisses eingegangen ist.

Bei der Ausstellung hat der Benutzer seinen Personalausweis, seinen vorläufigen Personalausweis oder seinen Pass vorzulegen. Auswärtige Benutzer haben mit dem Pass gleichzeitig eine amtliche Bescheinigung über den Wohnsitz vorzulegen. Bei der Verlängerung sind die in den Sätzen 5 und 6 genannten Unterlagen vorzulegen, wenn sich die Anschrift des Benutzers geändert hat.

Bei Minderjährigen sind die in den Sätzen 5 und 6 aufgeführten Dokumente des gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Zusätzlich ist es erforderlich, dass der gesetzliche Vertreter in das Benutzungsverhältnis des Minderjährigen schriftlich einwilligt und erklärt, sich zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung der Entgelte zu verpflichten. Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen können die Stadtbibliothek durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte Personen nutzen.

Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar. Wird er missbräuchlich verwendet und die Stadt hierdurch geschädigt, so haftet der in dem Bibliotheksausweis eingetragene Benutzer. Dieser hat der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen, wenn er die Wohnung wechselt oder den Bibliotheksausweis verliert oder wenn sich die Personalien ändern.

Bei Einsatz des Bibliotheksausweises zur Identifizierung an Selbstbedienungsplätzen ist dafür zu sorgen, dass der Vorgang ordnungsgemäß beendet wird. Wer dies unterlässt, hat der Stadtbibliothek den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch ein nicht ordnungsgemäß geschlossenes Kundenkonto entstehen.

Der Bibliotheksausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

Für die Durchführung ihrer Aufgaben setzt die Stadtbibliothek die elektronische Datenverarbeitung ein. Die persönlichen Daten werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Mit der Unterschrift wird die Ordnung für die Benutzung der Stadtbibliothek Mönchengladbach anerkannt. Für Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen erkennen die Bevollmächtigten die Benutzungsordnung durch ihre Unterschrift an.

3.3 Die Leihfrist beträgt in der Regel vier Wochen; für bestimmte Medienarten kann die Stadtbibliothek abweichende Leihfristen festlegen. Die Ausleihquittung enthält das jeweils gültige Rückgabedatum. Die Leihfrist kann dreimal um die für das jeweilige Medium bestimmte Leihfrist verlängert werden, wenn das Medium nicht für einen anderen Benutzer vorgemerkt ist; auf Verlangen sind dabei die ausgegebenen Medien vorzulegen. Die Stadtbibliothek ist berechtigt, bestimmte Medien von der Verlängerung auszuschließen. Die Verlängerung erfolgt zu den gleichen Bedingungen wie die Ausleihe.

3.4 Überschreitet der Benutzer die Leihfrist für die Medien, ohne deren Verlängerung rechtzeitig beantragt zu haben, so wird er gemahnt. Bleiben drei Mahnungen erfolglos, so werden die Medien eingezogen. Bei Überschreitung der Leihfrist ist ein Säumnisentgelt zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgt ist.

- 3.5 Solange ein Benutzer mit der Rückgabe eines Mediums in Verzug ist oder eine Verpflichtung nach Abschnitt II. „Entgelte“ nicht erfüllt hat, behält sich die Stadtbibliothek vor, Fristen für ausgeliehene Medien nicht zu verlängern und weitere Medien nicht zu überlassen.
- 3.6 Medien können vorgemerkt und reserviert werden. Sind diese verfügbar, so wird der Benutzer benachrichtigt. Die Medien werden bis zu acht Tagen bereitgehalten. Die Stadtbibliothek ist berechtigt, bestimmte Medien von der Vormerkung und Reservierung auszuschließen. Die Anzahl der Vormerkungen oder Reservierungen kann je Medium und Bibliotheksausweis beschränkt werden.
- 3.7 Es ist nicht statthaft, überlassene Medien an Dritte weiterzugeben.
- 3.8 Die Stadtbibliothek ist berechtigt, überlassene Medien aus besonderen Gründen vor Ablauf der Leihfrist zurückzufordern.
- 3.9 Für die Nutzung aller Medien gelten die Bestimmungen des Urheberrechtes.

4. Auswärtiger Leihverkehr

Bücher und Zeitschriften, die nicht in den Beständen der Stadtbibliothek vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Benutzungsbedingungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich.

5. Behandlung der Medien, Haftung

- 5.1 Bücher, Zeitschriften und andere Medien sind pfleglich und sorgfältig zu behandeln. Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass sie nicht beschmutzt oder beschädigt werden. Als Beschädigung gilt auch, wenn Ecken umgebogen, Texte angestrichen oder unterstrichen oder Anmerkungen gemacht werden.
- 5.2 Verlust oder Beschädigung ausgeliehener Medien sind der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Der Benutzer haftet für Verlust und Beschädigung. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen. Zum Schadenersatz zählen nicht nur der Preis des Buches oder anderer Materialien, sondern auch die Mehrkosten für die bibliotheksgerechte Wiederherstellung und die Einarbeitung in den Bestand der Stadtbibliothek. Sollten die betreffenden Materialien nicht mehr auf dem Markt verfügbar sein, hat der Benutzer alle Kosten der Ersatzbeschaffung zu tragen. Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung von Hard- und Software der Stadtbibliothek an Daten, Dateien und Hardware der Benutzer entstehen. Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die durch die Benutzung von Medien aus der Stadtbibliothek entstehen. Eine Überprüfung der Medien findet durch die Stadtbibliothek nicht statt.
- 5.3 Der Benutzer ist verpflichtet, sich vor der Ausleihe von dem ordnungsgemäßen Zustand und der Vollständigkeit der Medien zu überzeugen. Sichtbare Mängel sind sofort, andere unmittelbar nach Feststellung der Stadtbibliothek anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als vollständig und mängelfrei ausgeliehen.

6. Nutzungsbedingungen für PC-Arbeitsplätze und Internet, Haftung

- 6.1 Die PC-Arbeitsplätze und das Internet stehen allen Benutzern zur Verfügung. Minderjährige bedürfen zur Nutzung des stationären Internet-Zugangs der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Die Stadtbibliothek kann die Nutzungsdauer beschränken.
- 6.2 Die Stadtbibliothek haftet nicht für:
- Folgen von Verletzungen des Urheberrechtes durch Benutzer,
 - Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern,
 - Schäden, die einem Benutzer auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen,
 - Schäden, die einem Benutzer durch die Nutzung der PC-Arbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen,
 - Schäden, die einem Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
- 6.3 Die Stadtbibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.

- 6.4 Der Benutzer verpflichtet sich:
- die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und gesetzwidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z. B. pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet ist untersagt,
 - keine Dateien und Programme der Stadtbibliothek oder Dritter zu manipulieren,
 - keine geschützten Daten zu manipulieren,
 - die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch seine Benutzung an den Geräten und Medien der Stadtbibliothek entstehen, zu übernehmen,
 - bei Weitergabe seiner Zugangsberechtigungen an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen,
 - das Empfangen, Lesen und Versenden von E-Mails nur über Drittanbieter abzuwickeln.

- 6.5 Es ist nicht gestattet:
- Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen,
 - technische Störungen selbständig zu beheben,
 - Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den PC-Arbeitsplätzen zu installieren oder zu speichern,
 - am PC-Arbeitsplatz kostenpflichtige Inhalte aufzurufen oder zu nutzen.

7. Hausrecht und Verhalten in der Stadtbibliothek

- 7.1 Der Bibliotheksleitung steht das Hausrecht zu. Die Ausübung des Hausrechts kann übertragen werden. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten. Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

- 7.2 Die Ordnung für die Benutzung der Stadtbibliothek Mönchengladbach wird durch die Verhaltensregeln für die Stadtbibliothek, die von der Stadtbibliothek erlassen werden, ergänzt.

8. Haftung

- 8.1 Der Benutzer der Stadtbibliothek haftet für alle von ihm verursachten Beschädigungen, Veränderungen oder Verluste.
- 8.2 Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Stadtbibliothek keine Haftung.
- 8.3 Die Stadtbibliothek haftet unbeschadet der Haftungsregelungen in dieser Benutzungsordnung nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

9. Ausnahmen

Der Oberbürgermeister – Stadtbibliothek – kann Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung zulassen.

II. ENTGELTE

1. Für die Benutzung der Stadtbibliothek werden privatrechtliche Entgelte erhoben.

2. Es sind zu zahlen:

- 2.1 für die Inanspruchnahme des auswärtigen Leihverkehrs, unabhängig davon, ob das Medium beschafft werden kann, je Leihschein 1,50 EUR
- 2.2 für das Vermitteln von Ablichtungen und Abschriften aller Art aus nicht ausleihbaren Medien im auswärtigen Leihverkehr das von der verleihenden Bibliothek bestimmte Entgelt.
- 2.3 für das Vormerken und Reservieren von Büchern, Zeitschriften und anderen Medien, je Medium 1,50 EUR

<u>2.4</u>	für das Ausstellen und das Verlängern eines Bibliotheksausweises	16,00 EUR
	Schüler, Studenten und Auszubildende ab Vollendung des 18. Lebensjahres jeweils bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, Personen, die freiwilligen Wehrdienst oder einen anderen gesetzlich anerkannten Freiwilligendienst (z.B. Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Soziales Jahr) leisten, Schwerbehinderte sowie Personen aus förderungsfähigen Familien (Richtlinien der Stadt Mönchengladbach über die Förderung von Familien und gleichgestellten Haushalten – Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 15. Dezember 2004) zahlen, sofern sie auf Verlangen entsprechende Nachweise vorlegen, für das Ausstellen und das Verlängern eines Bibliotheksausweises	8,00 EUR
	Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist das Ausstellen und das Verlängern eines Bibliotheksausweises kostenfrei.	
<u>2.5</u>	für die Ersatzausfertigung eines Bibliotheksausweises eine Bearbeitungspauschale von	5,00 EUR
<u>2.6</u>	für das Ausleihen und Verlängern eines Hörbuchs, einer Musik-CD oder Software mindestens	1,00 EUR
	für das Ausleihen und Verlängern eines Films mindestens	1,50 EUR
	Die Bibliotheksleitung kann unter Berücksichtigung des Wertes und der Mehrteiligkeit des Mediums das Nutzungsentgelt höher festsetzen, hierbei soll es das Vierfache des Mindestentgeltes nicht übersteigen.	
<u>2.7</u>	für das Ausleihen und Verlängern von Medien aus der „Sparte Sonderbestände“ je Medium mindestens	2,00 EUR
	Die Bibliotheksleitung kann unter Berücksichtigung des Wertes und der Aktualität des Mediums das Nutzungsentgelt höher festsetzen, hierbei soll es das Vierfache des Mindestentgeltes nicht übersteigen.	
<u>2.8</u>	für Auftragsrecherchen oder die Bearbeitung schriftlicher Anfragen:	
<u>2.8.1</u>	ohne Gewinnerzielungsabsicht je angefangene halbe Stunde	10,00 EUR
<u>2.8.2</u>	mit Gewinnerzielungsabsicht je angefangene halbe Stunde	20,00 EUR
<u>2.9</u>	für Auslagen bei Reproduktionen:	
<u>2.9.1</u>	Kopien bis DIN A 4 - Format	0,50 EUR
<u>2.9.2</u>	Kopien bis DIN A 3 - Format	1,00 EUR
<u>2.9.3</u>	Kopien vom Film (Readerprinter) bis DIN A 4 - Format	1,50 EUR
<u>2.9.4</u>	Kopien vom Film (Readerprinter) bis DIN A 3 - Format	2,00 EUR
<u>2.9.5</u>	Reproduktionen aus Zeitungen für nichtwissenschaftliche Zwecke	5,00 EUR
<u>2.9.6</u>	Mikrofilmaufnahmen je Stück	2,50 EUR
<u>2.10</u>	für Auslagen bei Ausdrucken:	
<u>2.10.1</u>	je ausgedruckte Seite schwarz/weiß	0,10 EUR
<u>2.10.2</u>	je ausgedruckte Seite farbig	0,30 EUR
<u>2.11</u>	Die Vorschriften der Stadt Mönchengladbach über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) bleiben unberührt.	
3.	Die mit Zustimmung des Benutzers durch Vermitteln von Literatur im auswärtigen Leihverkehr sowie bei schriftlichen Anfragen oder Auftragsrecherchen entstehenden außergewöhnlichen Kosten (z. B. besondere Ausleihgebühren der entleihenden Bibliothek, Portokosten für besondere Versandarten, zusätzliche Versicherungen) sind neben dem Entgelt nach Nrn. 2.1, 2.2 und 2.8 zu zahlen.	

4. _____ Wird die Leihfrist überschritten, so sind zu zahlen, ohne dass es einer Mahnung bedarf:

4.1 _____	bei Überschreiten der Leihfrist für Filme, Hörbücher, Musik-CDs und Software, je Tag, je Medium	0,50 EUR
4.2 _____	bei Überschreiten der Leihfrist für Bücher, Zeitschriften und vergleichbare Medien, je Medium	
4.2.1 _____	für die erste angefangene Woche	1,50 EUR
4.2.2 _____	für jede zweite bis vierte angefangene Woche	1,00 EUR
4.3 _____	für die Einziehung von Medien durch Botengang	27,50 EUR

III. _____ INKRAFTTRETEN

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Benutzung der Stadtbibliothek Mönchengladbach vom 23. Dezember 2010 (Abl. MG S. 196), zuletzt geändert durch den Zweiten Nachtrag vom 17. Dezember 2015 (Abl. MG S. 273), außer Kraft.

* _____ Ordnung für die Benutzung der Stadtbibliothek Mönchengladbach vom 19. Dezember 2018 (Abl. MG S. 262)